

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Siedlergemeinschaft Stadtrandsiedlung Berlin-Blankenfelde e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim AG Charlottenburg unter der Nummer 13982 Nz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Rechtsnachfolger der im VKSK (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter) organisierten „Siedlergemeinschaft Stadtrandsiedlung Berlin-Blankenfelde“.

§ 2

Zweck des Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.
4. Der Verein fördert das Gemeinschaftsleben in der Stadtrandsiedlung Berlin-Blankenfelde.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden je nach Bedarf und Nachfrage Veranstaltungen durchgeführt, die vom Verein organisiert werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Ortsteil Berlin-Blankenfelde seinen Wohnsitz hat oder hatte.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied die Satzungsbestimmungen und sonstigen Ordnungen des Vereins einzuhalten.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
5. Personen, die sich große Verdienste um den Verein erworben haben, können Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Meinung zur Vereinsarbeit mündlich und schriftlich zu äußern, sowie Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, auf Grundlage dieser Satzung im Verein wirken und sich aktiv für die Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzusetzen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Näheres regelt § 10 und die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann u.a. erfolgen, wenn für mindestens 1 Jahr der Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet worden ist. Ferner kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

§ 6

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Revisionskommission und Hauptkassiererin
 - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes, der Revisoren und der Hauptkassiererin
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Änderung der Satzung, Erlass und Änderung von Vereinsordnungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss ergänzt oder geändert werden. Ferner kann jedes Mitglied Ergänzungen oder Änderungen bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
6. Die Abstimmung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
7. Stimmberechtigt ist nur das Mitglied. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Hauptkassierer und dem Schriftführer.
2. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder auf seinen Vorstandssitzungen.
4. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten oder falls, dieser verhindert sein sollte, durch zwei Vorstandsmitglieder, die gemeinsam handeln.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen einzusetzen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat das Recht zurückzutreten. Er kann abgewählt werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Vorstand das Vertrauen entzieht.
7. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt

einzel. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit von dem Vorstand ein Nachfolger gewählt werden.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren, die nicht Mitglied im Vorstand sind.
2. Ihnen obliegt mindestens einmal im Jahr die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins, insbesondere des Bestandes der Vereinskasse, des Kassenbuches und der Belege.
3. Die Revisoren haben über ihre Tätigkeit und Ergebnisse gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

§ 10 Finanzen des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Wer mit seinem Vereinsbeitrag länger als 1 Jahr im Rückstand ist, kann gemäß § 5 der Satzung ausgeschlossen werden.
4. Das Nähere wird in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das Restvermögen unter den Personen, die zum Zeitpunkt der Auflösung mindestens fünf Kalenderjahre Mitglied im Verein waren, aufgeteilt.
3. Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation über sein Vermögen erforderlich, erfolgt diese durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen als Liquidatoren bestellt.